

Satzung

des Fördervereins der Fachschaft Informatik an der TU Darmstadt e. V.

Beschlossen durch die Mitgliedsversammlung am 29.10.2025.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1. Name und Sitz	2
§ 2. Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§ 3. Selbstlosigkeit	2
II. Rechtsverhältnisse des Vereins und seiner Mitglieder	3
§ 4. Mitgliedschaft	3
§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6. Ende der Mitgliedschaft	3
§ 7. Mitgliedsbeiträge und Pflichten	4
§ 8. Organe des Vereins	4
III. Mitgliederversammlung	5
§ 9. Zuständigkeiten	5
§ 10. Turnus, Öffentlichkeit	5
§ 11. Einberufung	5
§ 12. Tagesordnung	5
§ 13. Beschlussfähigkeit	6
§ 14. Leitung der Mitgliederversammlung	6
§ 15. Stimmrecht	6
§ 16. Beschlussfassung	6
§ 17. Protokoll	7
§ 18. Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
IV. Vorstand	8
§ 19. Zusammensetzung des Vorstandes	8
§ 20. Rechtsvertretung des Vereins	8
§ 21. Ehrenamtlichkeit des Vorstandes	8
§ 22. Aufgaben des Vorstandes	8
§ 23. Bestellung und Abberufung des Vorstandes	8
§ 24. Vorstandssitzungen	9
V. Abteilungen	10
§ 25. Einrichtung und Leitung	10
§ 26. Aufgaben	10
§ 27. Budget	10
§ 28. Rechte und Pflichten der Abteilungsleitungen	10
VI. Verschiedenes	11
§ 29. Rechnungslegung, Kassenprüfung	11

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *Förderverein der Fachschaft Informatik an der TU Darmstadt e. V.* bzw. in der Kurzform *D120 e. V.*
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2. Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung der Interessen der Studierenden am Fachbereich Informatik der TU Darmstadt,
 - b) die ideelle und finanzielle Unterstützung des Fachschaftsrates am Fachbereich Informatik im Sinne von § 37 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt in der Fassung vom 30.03.2022 (nachfolgend „Fachschaftsrat Informatik“ genannt) sowie
 - c) die Förderung von Lehre und Forschung am Fachbereich Informatik der TU Darmstadt.

§ 3. Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verwendet seine Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Ansprüche auf Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein setzt keine Mittel zur Unterstützung politischer Parteien oder religiöser Gruppen ein.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Studierendenschaft der TU Darmstadt – vertreten durch den Allgemeinen Studierendausschuss –, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige, steuerbegünstigte, dieser Satzung entsprechende Zwecke zu verwenden hat.

II. Rechtsverhältnisse des Vereins und seiner Mitglieder

§ 4. Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die an der Technischen Universität Darmstadt immatrikuliert sind, deren Wahlfachbereich der Fachbereich Informatik ist.
- (2) Fördermitglied können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Annahme eines an den Vorstand gerichteten Antrags in Textform erworben.
- (2) Die Annahme des Antrags erfolgt durch normale Beschlussfassung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft kann den Mitgliedern des Fachschaftsrates Informatik nicht verwehrt werden. Ein entsprechender Aufnahmeantrag muss binnen zwei Wochen angenommen werden.
- (4) Eine Fördermitgliedschaft geht durch Annahme eines an den Vorstand gerichteten Antrags in eine ordentliche Mitgliedschaft über, wenn das Fördermitglied die Anforderungen des § 4 Abs. 1 erfüllt. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) wenn das Mitglied in Textform gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklärt,
 - b) wenn das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge zwei Jahre im Rückstand ist und der Vorstand daraufhin das Ende der Mitgliedschaft feststellt oder
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft geht in eine Fördermitgliedschaft über, wenn
 - a) das Mitglied in einem Zeitraum von zwei Jahren, ohne wichtigen Grund, zu keiner Mitgliederversammlung erschienen ist und der Vorstand daraufhin beschließt, die ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft übergehen zu lassen, oder
 - b) das Mitglied nicht mehr die Bedingungen des § 4 Abs. 1 erfüllt.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied gegen die Satzung verstößt,
 - b) das Vereinsansehen schädigt,
 - c) den Verein vorsätzlich oder fahrlässig wirtschaftlich in erheblichem Ausmaß schädigt oder
 - d) nicht mehr erreichbar ist, d. h. wenn es auf explizite Anfragen an die dem Vorstand vorliegenden Kontaktinformationen vier Wochen lang nicht reagiert,

und die Mitgliederversammlung daraufhin mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln den Ausschluss beschließt. Bei der Abstimmung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

(4) Vor Beschluss des Vorstandes nach Abs. 2 lit. a, ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstandsbeschluss wird erst nach 30 Tagen wirksam. Nimmt das Mitglied vor Wirksamkeit des Beschlusses an einer Mitgliederversammlung teil, wird der Beschluss gegenstandslos. Das betroffene Mitglied kann vor Wirksamkeit des Beschlusses aus dem Verein austreten, ohne dass der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder fällig wird.

§ 7. Mitgliedsbeiträge und Pflichten

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern kann ein jährlicher, ggf. nach Mitgliedsform differenzierter Beitrag erhoben werden.
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende des ersten Quartals des beitragspflichtigen Kalenderjahres, bei Neumitgliedern 30 Tage nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (4) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Namens- und Adressänderungen, Änderungen des Studierendenstatus und Änderungen der Kontaktdaten unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (6) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, bei Verlangen eines Vorstandsmitglieds die Immatrikulation an der TU Darmstadt nachzuweisen.

§ 8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Abteilungen.

III. Mitgliederversammlung

§ 9. Zuständigkeiten

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die satzungsgemäß einberufene Versammlung der Vereinsmitglieder.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Ordnung der Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung. Diese sind unter anderem:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl der Kassenprüfer*innen des Vereins,
 - d) Entscheidung über die Erhebung von Beiträgen und Verabschiedung einer Beitragsordnung,
 - e) Entscheidung über den Widerspruch abgelehnter Bewerber*innen gemäß § 5 Abs. 2,
 - f) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 3,
 - g) Änderungen der Vereinssatzung sowie
 - h) Auflösung des Vereins.

§ 10. Turnus, Öffentlichkeit

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung findet öffentlich statt.

§ 11. Einberufung

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 12. Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder können bis zum Beginn einer Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bei dem Vorstand beantragen. Über die Annahme der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Nicht Gegenstand eines Ergänzungsantrags können sein:
 - a) Auflösung des Vereins,
 - b) Änderung der Satzung sowie
 - c) Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder.
- (2) Einzelne Tagesordnungspunkte können auf Beschluss der Mitgliederversammlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.
- (3) Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte beinhalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b) Beschluss der Tagesordnung,
- c) Geschäftsbericht des Vorstandes,
- d) Bericht der Kassenprüfer*innen
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer*innen sowie
- g) Wahl des Vorstandes.

§ 13. Beschlussfähigkeit

- (1) Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäß § 11 einberufen wurde und mindestens fünf ordentliche Mitglieder anwesend sind.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung ihre eigene Beschlussunfähigkeit feststellt, muss der Vorstand binnen einer Woche zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einladen. Die Einladung muss unter Berücksichtigung des § 11 erfolgen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, sofern dies auf der Einladung angegeben ist.

§ 14. Leitung der Mitgliederversammlung

Die Leitung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt.

§ 15. Stimmrecht

Jedes anwesende ordentliche Mitglied ist in der Mitgliederversammlung einfach stimmberechtigt. Fördermitglieder besitzen dagegen kein Stimmrecht.

§ 16. Beschlussfassung

- (1) Bei Beschlussfassungen kann jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied mit *Ja*, *Nein* oder *Enthaltung* stimmen. Zur Beschlussfassung genügt, falls nicht anders geregelt, eine Mehrheit der *Ja*- über den *Nein*-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Bei der Wahl des Vorstandes oder der Kassenprüfer*innen werden, falls mehr Kandidat*innen zur Wahl stehen, als es Ämter zu besetzen gilt, die drei bzw. zwei Kandidat*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können, gewählt. Jedes abstimmende Mitglied hat so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind.
- (3) Abstimmungen erfolgen stets geheim. Davon kann abgewichen werden, falls ein stimmberechtigtes Mitglied Einspruch erhebt, jedoch niemals, wenn Gegenstand der Abstimmung die Besetzung eines Amtes ist.
- (4) Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 17. Protokoll

- (1) Ein vom Vorstand benanntes Vereinsmitglied fertigt ein Protokoll der Mitgliederversammlung an.
- (2) Das Protokoll gibt Aufschluss über die Ergebnisse von Abstimmungen.
- (3) Das Protokoll ist binnen vierzehn Tagen den Mitgliedern bekannt zu machen.
- (4) Den Vereinsmitgliedern bleiben dreißig Tage nach der Bekanntmachung des Protokolls zum Stellen von Änderungsanträgen, über die der Vorstand entscheidet. Wird das Protokoll dadurch nachträglich geändert, muss das Protokoll erneut entsprechend obiger Bestimmungen bekannt gemacht werden.

§ 18. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn
 - a) die Belange des Vereins es erfordern,
 - b) die Kassenprüfer*innen es für erforderlich halten oder
 - c) mindestens ein Drittel der Mitglieder gemeinsam unter Angabe der Tagesordnung bei dem Vorstand eine solche beantragen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet zum frühesten möglichen Zeitpunkt statt. Die in § 11 bestimmten Vorschriften zur Einberufung sind davon unberührt.

IV. Vorstand

§ 19. Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen.
- (2) Zusätzlich können bis zu vier Beisitzer*innen mit Stimmrecht gewählt werden.
- (3) Eines der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 muss dabei zusätzlich das Amt des*der Kassenbeauftragten bekleiden und ist mit der Führung der Kasse beauftragt.

§ 20. Rechtsvertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gemäß § 19 Abs. 1. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 21. Ehrenamtlichkeit des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Entstehende finanzielle Aufwendungen können ihnen vom Verein erstattet werden.

§ 22. Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Der Vorstand hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über die seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung geleistete Arbeit abzulegen.

§ 23. Bestellung und Abberufung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Dabei wird auch die Rolle des*der Kassenbeauftragten festgelegt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands nach § 19 Abs. 1 müssen zum Zeitpunkt der Wahl ordentliches Mitglied des Vereins sein.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (4) Eine vorgezogene Neuwahl des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer absoluten Mehrheit beschlossen werden.

§ 24. Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden grundsätzlich einvernehmlich einberufen. In Ausnahmefällen ist eine Vorstandssitzung aber auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands beantragt wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (3) Der Vorstand kann auch Beschlüsse außerhalb einer Vorstandssitzung im Umlaufverfahren fassen, sofern
 - a) eine absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder vor Ablauf einer Woche zugestimmt hat oder
 - b) falls bei Ablauf einer Woche eine einfache Mehrheit zugestimmt hat und keine Gegenstimmen eingegangen sind.
- (4) Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.

V. Abteilungen

§ 25. Einrichtung und Leitung

- (1) Der Vorstand kann Abteilungen durch Beschluss einrichten oder auflösen.
- (2) Für jede Abteilung ernennt der Vorstand ein Vereinsmitglied zur Abteilungsleitung. Mitglieder dürfen mehrere Abteilungen führen. Jede personelle Änderungen der Abteilungsleitungen sind den ordentlichen Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.
- (3) Die Amtszeit einer Abteilungsleitung endet durch Abberufung durch den Vorstand oder durch Rücktritt der Abteilungsleitung.

§ 26. Aufgaben

- (1) Der Vorstand legt für jede Abteilung einen klar abgegrenzten Aufgabenbereich fest.
- (2) Der Aufgabenbereich muss mit den Zielen und Zwecken des Vereins vereinbar sein.

§ 27. Budget

- (1) Der Vorstand setzt für jede Abteilung einen für alle Rechtsgeschäfte gültigen maximalen Finanzrahmen fest, der ggf. durch zusätzliche Einzelregelungen ergänzt werden kann.
- (2) Der Vorstand kann die Budgetvorgaben jederzeit durch Beschluss anpassen.

§ 28. Rechte und Pflichten der Abteilungsleitungen

- (1) Die Abteilungsleitung ist besondere Vertreterin des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Sie ist befugt, im Namen des Vereins Rechtsgeschäfte abzuschließen und den Verein in allen Angelegenheiten ihrer Abteilung zu vertreten, soweit diese innerhalb des festgelegten Aufgabenbereichs und Budgets liegen.
- (2) Rechtsgeschäfte, die den Aufgabenbereich oder das Budget überschreiten, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstands.
- (3) Die Abwicklung aller Finanzgeschäfte erfolgt über die Vereinskasse. Der Vorstand kann der Abteilungsleitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Vorschüsse gewähren.
- (4) Die Abteilungsleitung rechnet vor der Kassenprüfung sowie bei Ausscheiden aus dem Amt mit dem*der Kassenbeauftragten ab.
- (5) Die Abteilungsleitung berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig über die Arbeit der Abteilung.

VI. Verschiedenes

§ 29. Rechnungslegung, Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über die Kassenführung Rechnung zu legen und fertigt einen Jahresabschluss an.
- (2) Mit dem Vorstand wählt jede Mitgliederversammlung für die gleiche Amtszeit zwei Vereinsmitglieder zu Kassenprüfer*innen. Sie prüfen zum Ende jedes Geschäftsjahres die Kassenführung und den Jahresabschluss auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie berichten der Mitgliederversammlung und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Falls andere Kandidat*innen zur Verfügung stehen, dürfen sie nicht Mitglieder des Vorstandes des Vorjahres sein und nicht wiedergewählt werden.